



Kanton
Obwalden

Leistungsauftrag

1. Januar 2021

des Kantonsrats als Auftraggeber an das

Kantonsspital Obwalden

als Leistungserbringer

(Anhang zum Kantonsratsbeschluss vom 3. Dezember 2020)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Zweck und Ziel des Leistungsauftrags
 - 1.3 Geltungsbereich
- 2. Leistungsumfang
 - 2.1 Leistungsangebot
 - 2.2 Aus- und Weiterbildung
- 3. Weitere Bestimmungen
 - 3.1 Elektronisches Patientendossier
 - 3.2 Krebsregister
- 4. Überprüfung der Zielerreichung und Aufgabenerfüllung (Controlling)
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Kontrolle
 - 4.3 Massnahmen oder Sanktionen
 - 4.4 Überprüfung
- 5 Mittel zur Auftragserfüllung
- 6. Leistungsvereinbarung

1. Grundlagen**1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Der Leistungsauftrag (LA) stützt sich auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015.

1.2 Zweck und Ziel des Leistungsauftrags

Zweck des LA ist es, das Leistungsangebot durch das Kantonsspital Obwalden (KSOW) im Sinne der gesetzlich vorgegebenen Spitalversorgung sicherzustellen sowie mit anderen (ausserkantonalen) Leistungserbringern zu koordinieren und unter medizinischen, pflegerischen, sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten zu optimieren.

Das durch das KSOW zu erbringende Leistungsspektrum für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Obwalden ist auf der Obwaldner Spitalliste definiert. Die Darstellung der Leistungen folgt dem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) empfohlenen Leistungsgruppenkonzept¹

Ziel dabei ist, die notwendige bedarfsgerechte Versorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Passantinnen und Passanten zu gewährleisten.

1.3 Geltungsbereich

Der LA erstreckt sich inhaltlich auf den gesamten Bereich der medizinisch-pflegerischen Versorgung am Spital sowie die dazu notwendige Logistik.

2. Leistungsumfang**2.1 Leistungsangebot**

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel auf Zuweisung durch die Haus- und Spezialärzte oder im Rahmen des Notfalldienstes. Die stationären Aufenthalte richten sich nach der medizinischen Notwendigkeit und sollen dem Allgemeinzustand und dem sozialen Umfeld der Patientinnen und Patienten angepasst sein. Patientinnen und Patienten werden zur Nachsorge, sobald medizinisch vertretbar, dem niedergelassenen Arzt oder der Spitex zurück überwiesen.

Das KSOW muss die Erbringung aller im Leistungsauftrag gemäss Anhang 1 definierten Leistungen jederzeit sicherstellen. Dabei sind die für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten (generelle und leistungsspezifische Anforderungen nach dem Leistungsgruppenkonzept).

¹ Unter Beizug von zahlreichen Fachexperten hat die GDK für die Akutsomatik ein Leistungsgruppenkonzept mit rund 150 Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) und leistungsgruppenspezifischen Anforderungen erarbeitet. Jede Spitalleistungsgruppe (SPLG) ist anhand von spezifischen Diagnose- und Behandlungs-Codes eindeutig definiert. Die Zuteilung der medizinischen Leistungen zu den Leistungsgruppen erfolgt anhand des Schweizerischen Operationskatalogs (CHOP) und des internationalen Diagnoseverzeichnisses (ICD). Link: www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsversorgung/spitaeler/planung/splg

2.1.1 Kompetenzzentren**2.1.2.4 Sozialdienst und Seelsorge**

- Der Sozialdienst steht im Auftrag des Spitals den Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Dienstleistungen (Vorgehen weitere Hospitalisationen, Organisation Spitex etc.) zur Verfügung.
- Die interkonfessionelle Seelsorge betreut die Patientinnen und Patienten auf deren persönlichen Wunsch.

2.1.2.5 Notfalldienst, Koordinierter Sanitätsdienst

- Der Notfalldienst beinhaltet eine 24-stündige Aufnahmepflicht. Für den Notfalldienst des Spitals gilt Bereitschaftsgrad 1, das heisst jederzeit volle Leistungsbereitschaft zur Aufnahme, Abklärung und Behandlung von Notfällen innerhalb der medizinisch erforderlichen Fristen.
- Koordinierter Sanitätsdienst: Als Basisspital mit geschützter Operationsstelle hat das KSOW die gemäss KSD-Konzept Obwalden vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen (privilegiertes Zivilspital Kategorie I).

2.1.2.6 Rettungsdienst

- Der Rettungsdienst beinhaltet eine 24-stündige Bereitschaftspflicht.
- Der Rettungsdienst stärkt die Rettungskette durch Ersthelfer wie "First Responder" und "Responder Plus". Vereinbarungen mit entsprechenden Leistungsträgern sind zu treffen.

2.2 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Aus-, Weiter- und Fortbildungen sind integraler Bestandteil des Leistungsauftrags.

Im Bildungsbereich ist das KSOW in den folgenden Bereichen tätig:

- ärztliches Personal (universitäre Lehre und Forschung: Kosten gemäss REKOLE)
- nichtärztliches Personal:
 - Grundausbildung: Pflege, Verwaltung, Ökonomie und allfällige weitere Berufe
 - Tertiärausbildung: Pflege, medizinisch-technisch und medizinertherapeutische Berufe, Sozialarbeit und allfällige weitere Berufe.

Die Bereiche übernehmen praktische und theoretische Bildungstätigkeiten. Praktikumsplätze und das für die Ausbildung in den Praktika erforderliche Personal werden vom KSOW zur Verfügung gestellt.

Weiter- und Fortbildung

Das KSOW bietet den Mitarbeitenden in allen Disziplinen gezielte Weiter- und Fortbildungen an. Für die ärztliche Weiter- und Fortbildung erfüllen die einzelnen Kliniken die Anforderungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF).

3. Weitere Bestimmungen**3.1 Elektronisches Patientendossier**

Das KSOW schliesst sich bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) am 15. April 2017 einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 Bst. a EPDG an.

3.2 Krebsregister

Das KSOW gewährleistet die Erhebung und Meldung der Daten gemäss Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG) ab 1. Januar 2020.

4. Überprüfung Zielerreichung und Auftragserfüllung (Controlling)

4.1 Grundsatz

Die Spitaldirektion ist für die Versorgungsqualität und die Prozessqualität der Leistungen gemäss Leistungsauftrag verantwortlich. Sie erarbeitet und unterhält ein Qualitätssicherungssystem und sorgt für die Erhebung, die Aufbereitung und die Auswertung der benötigten Daten gemäss den üblichen Vorgaben von ANQ sowie vom Bund und stellt sie den zuständigen Gremien zur Verfügung.

4.2 Kontrolle

Das Departement überprüft die Einhaltung des Leistungsauftrags und kann bei Differenzen zwischen dem Leistungsauftrag und der Leistungserbringung dem Regierungsrat Antrag auf Massnahmen oder Sanktionen stellen.

Die Spitaldirektion sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Kontrolle nötigen Daten.

4.3 Massnahmen oder Sanktionen

Über Massnahmen oder Sanktionen bei Nichteinhaltung des Leistungsauftrags entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Departements und nach Anhörung des Spitalrats.

4.4 Überprüfung

Der Leistungsauftrag wird bei Bedarf allfälligen veränderten Verhältnissen angepasst.

5. Mittel zur Auftragserfüllung

Die Mittel zur Erfüllung des Leistungsauftrags werden durch die leistungsbezogene Entschädigung der stationären Behandlungskosten gemäss KVG, plus fixer Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zur Verfügung gestellt.

Sie werden zur Erbringung folgender Leistungen ausgerichtet:

- Patientenversorgung
- gemeinwirtschaftliche Leistungen
- Investitionen

Die bauliche Infrastruktur auf der Liegenschaft Nr. 414, GB Sarnen, wird vom Kanton in einem Mietverhältnis zur Verfügung gestellt. Über neue, wertvermehrende sowie grössere, werterhaltende Investitionen entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung des Spitalrats.

6. Leistungsvereinbarung

Die Überprüfung der Zielerreichung und Auftragserfüllung, Einzelheiten zu den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder zur Zusammenarbeit werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt.